

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 18 (1938-1939)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Finanzpolitische Perspektiven  
**Autor:** Oprecht, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-333512>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

18. JAHRGANG -- JUNI 1939 -- HEFT 10

## Finanzpolitische Perspektiven

Von Hans Oprecht.

In der schweizerischen Demokratie ist die Mehrheit König, aber die Macht dieses demokratischen Königtums reicht nur so weit, als die Minderheit es gestattet. Initiative und Referendum sind in der Bundespolitik die zweckdienlichen Mittel der Opposition, um Uebergriffe der Mehrheit in grundsätzlichen Auseinandersetzungen zu verhindern. Damit zwingt das Spiel der demokratischen Regeln zwangsläufig zu Lösungen der großen nationalen Aufgaben der Bundespolitik, die in der Regel weder die Mehrheit noch die Minderheit voll befriedigen, die aber im allgemeinen Ausdruck der gegenseitigen machtpolitischen Beziehungen zwischen herrschender Schicht und Opposition sein dürften. Der 27. November 1938 bietet mit seiner provisorischen Lösung der eidgenössischen Finanzprobleme für eine zeitlich beschränkte Dauer das sprechendste Beispiel solcher Kompromißpolitik, wobei naturgemäß weder die Mehrheit noch die Minderheit von der getroffenen Lösung völlig befriedigt wurden, sich mit ihr aber aus politischen Erwägungen abfanden, während das Volk der getroffenen Verständigung mit überwältigendem Mehr seine Zustimmung gab. Ein analoges Beispiel, nur drastischer noch als die Finanzvorlage vom 27. November 1938, die Zwangslage der Politik in unserm Land illustrierend, bietet die Vorlage, die am 4. Juni 1939 zur Abstimmung gelangt über Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung. Diese Vorlage ist das Ergebnis der Bemühungen der sozialdemokratischen Opposition in der Bundespolitik, ausgelöst durch die Arbeitsbeschaffungsinitiative der SPS. Die Arbeitsbeschaffungsvorlage vom 4. Juni ist ein Kompromiß zwischen Mehrheit und Minderheit, das wiederum niemand recht zu begeistern vermag, das in gewissen interventionsgegnerischen Kreisen im besondern der Westschweiz, ähnlich wie schon die Finanzvorlage, Ablehnung findet, das aber, wir sind dessen gewiß, vom Volk wiederum mit großer Mehrheit gutgeheißen werden dürfte.

So weist die praktische Politik in der schweizerischen Demokratie den Weg, der beschritten werden muß, wenn die Institutionen der Demokratie sich bewähren, die heutige Zeit der autoritären Regierungsmethoden überhaupt überstehen sollen.

Das gilt im besondern auch für die kommende Lösung der finanzpolitischen Probleme im Bund, für die Bundesfinanzreform.

Die Vorlage vom 27. November 1938 und die Vorlage vom 4. Juni 1939 schaffen in gewisser Hinsicht und nach bestimmter Richtung Präjudizien dafür, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Bundesfinanzreform in Angriff genommen werden soll. Die Finanzvorlage vom 27. November 1938 wandelt die Krisenabgabe in eine Wehrsteuer um, sie bringt dazu eine provisorische Lösung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Sie läßt im übrigen alle drängenden Fragen der Finanzpolitik im Bund offen. Die Arbeitsbeschaffungsvorlage vom 4. Juni 1939 ist zum Teil verkettet mit der Finanzreform im Bund, nämlich dadurch, daß für bestimmte Ausgaben die Deckungsklausel zur Anwendung gelangt: Zur Deckung der militärischen Aufwendungen soll die Wehrsteuer von Bundes wegen die nötigen finanziellen Mittel beschaffen; zur Bestreitung der Kosten der zivilen Arbeitsbeschaffung soll der Goldgewinn der Nationalbank teilweise wenigstens herangezogen werden. Zugleich wird damit eine räumlich beschränkte Umsatzsteuer, die sogenannte Ausgleichsteuer eingeführt.

Finanzvorlage und Arbeitsbeschaffungsvorlage legen damit finanzpolitisch für die zukünftige Finanzreform fest:

1. Die Wehrsteuer;
2. Die Verwendung des Goldgewinnes der Schweizerischen Nationalbank;
3. Eine spezielle Umsatzsteuer.

Die Lösung der Frage der Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird dabei ebenfalls weitgehend präjudiziert: Eine von Bundes wegen zu schaffende eidgenössische staatliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird danach kaum mehr in Frage kommen, wohl aber eine Lösung auf kantonaler oder gemeinnütziger Basis.

Uns interessiert in diesem Zusammenhang, abzuklären, ob diese durch die Finanzvorlage vom 27. November 1938 und die Arbeitsbeschaffungsvorlage vom 4. Juni 1939 präjudizierten finanzpolitischen Maßnahmen genügen, um die Finanzbedürfnisse im Bund zu decken oder ob nicht weitere Finanzquellen für den Bundeshaushalt erschlossen werden müssen, um seinen ständig steigenden Finanzbedarf voll befriedigen zu können.

Die bisherigen und zukünftigen außerordentlichen Aufwendungen für das Militär lediglich durch die Wehrsteuer decken zu wollen, ist nicht angängig. Die eine Milliarde Franken, die heute schon außerordentlicherweise und vorderhand nur für die militärischen Rüstungen der Schweiz aufgewendet wird, kann nicht in der ordnungsgemäß bisher vorgesehenen Dauer von 40—60 Jahren getilgt werden. Innert maximal 20 Jahren muß diese gewaltige Finanzlast abgetragen sein. In dieser Zeit dürfte auch eine gegenüber der bisherigen Krisenabgabe verbesserte Wehrsteuer dem Bund maximal 500 Millionen Franken eintragen. Die weitem 500 Millionen Franken müssen damit auf andere Weise zum Zwecke der Deckung der außerordentlichen mili-

tärischen Aufwendungen aufgebracht werden. Es bleibt dafür nur das Wehropfer übrig, das im Minimum 2 Prozent vom Vermögen betragen sollte. Wenn die eine Milliarde Franken eventuell sogar wesentlich überstiegen werden müßte, um den außerordentlichen militärischen Aufwand zu finanzieren, so genügt auch das Wehropfer nicht mehr. Dann wird sich die Frage erheben, ob nicht der Abwertungsgewinn der Nationalbank in vermehrtem Maße dazu herangezogen werden müsse. Es wäre weiter zu prüfen, ob nicht durch besondere finanz- und währungspolitische Maßnahmen der außerordentliche Militäraufwand finanziert werden könnte. Es wird sich auch die Frage erheben, ob in diesem Falle nicht die Arbeiterschaft auf eine besondere Weise, zum Beispiel durch besondere Arbeitszeitleistungen ihren Anteil an die Kosten der außerordentlichen militärischen Rüstungen aufbringen sollte.

Die außerordentlichen finanziellen Aufwendungen in militärischer Hinsicht bedingen eine wesentliche Mehrbelastung auch der ordentlichen Haushaltrechnung des Bundes. Das Militärbudget dürfte in den nächsten Jahren noch wesentlich anwachsen. Man spricht heute schon von mindestens 180 Millionen Franken jährlich wiederkehrenden ordentlichen militärischen Ausgaben. Wie kann damit der ordentliche Finanzbedarf im Bund gedeckt werden, nachdem durch den Wegfall der Krisenabgabe eine zusätzliche Deckung sowieso notwendig werden dürfte? Massive Einsparungen im Bundeshaushalt durchzuführen, ist ein hoffnungsloses Unterfangen. Der Sparbericht der eingesetzten Expertenkommission soll maximal 4—5 Millionen Franken Einsparungen ermöglichen. Das Defizit im Bundeshaushalt bleibt damit nach wie vor ungedeckt. Es wird sich wesentlich vermehren, wenn der Bund verfassungsmäßig ab 1. Januar 1942 die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in irgendeiner Form definitiv einführt. Ohne die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird eine Finanzreform im Bund Stückwerk bleiben und kaum zum Erfolg führen.

Der Versuch, im Zusammenhang mit der Finanzierung der zivilen Arbeitsbeschaffung, die Umsatzsteuer vorderhand in einer speziellen Form einzuführen, ist nichts weniger als glücklich zu bezeichnen. Der Widerstand dagegen ist schon wuchtig. Die Ausgleichsteuer hätte leicht zur Achillesferse für die Arbeitsbeschaffungsvorlage vom 4. Juni werden können. Eine allgemeine Umsatzsteuer dürfte noch viel stärkeren Widerstand finden als die Spezialsteuer auf die großen Warenhäuser, Filialunternehmen usw. Eine allgemeine Umsatzsteuer kann und darf dem Volke erst unterbreitet werden, wenn alle andern tauglichen Mittel finanzpolitischer Art zur Anwendung gelangt sind, um den Finanzbedarf des Bundes zu decken. Die Kapitalertragssteuer als Quellensteuer muß der allgemeinen Umsatzsteuer in der Bundesfinanzreform vorangehen. Sie bildet eine der wichtigsten Steuerreserven für den Bundesfiskus. Ihre Einführung dürfte nicht in dem Maße Schwierigkeiten begegnen, wie von interessierter Seite immer wieder behauptet wird.

Die Heranziehung des Goldgewinnes der Schweizerischen Nationalbank als eine Art »Fonds de roulement« zur Finanzierung der Arbeits-

beschaffung stellt einen Einbruch in die herkömmliche Auffassung der Bundesfinanzpolitik dar. Dessen Wirkung ist noch nicht zu übersehen. Wir sind unsererseits in der Tat der Meinung, daß die geltenden Grundsätze klassischer Finanzwissenschaft in der Bundesfinanzpolitik nicht mehr genügen. Die Finanz- und Währungspolitik muß stärker als bisher in der Bundespolitik zur Konjunkturpolitik werden. Der Abwertungsgewinn der Schweizerischen Nationalbank schafft dazu eine glänzende Gelegenheit. Es gilt, sie nur auch in Zukunft zu nützen.

Der neue Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements hat bei der Beratung der Staatsrechnung 1938 in der Finanzkommission des Nationalrates einige knappe Ausführungen über seine Absichten in bezug auf die Finanzreform im Bund gemacht. Die Frage der letzten Deckung des Finanzbedarfes ließ er dabei allerdings noch offen. Erfreulich war, daß er ohne weiteres feststellte, daß Einsparungen auf keinen Fall genügen werden, um die Bedürfnisse des eidgenössischen Finanzhaushaltes zu befriedigen. Es müßten neue Finanzquellen dem Bund erschlossen werden. Die Finanzreform ist gegenwärtig eines der zentralen Probleme der Bundespolitik. Sofern nicht die außenpolitische Entwicklung ihre Lösung erschwert, wenn nicht gar verhindert, so muß sie bis Ende 1941 zu einem guten Ende geführt werden können.

---

## Abbau im kleinen

Von Ernst Weber.

Politischer und wirtschaftlicher Druck haben in den Krisenjahren nicht nur materiellen Abbau erzwungen. Auch geistig wurde im Schweizerland manches preisgegeben, was seinerzeit mehr oder weniger mühsam erstritten worden war. Die Träger der rückschrittlichen Ideologien verstanden es auf manchem Gebiet recht gut, die momentane Lage propagandistisch auszunützen. Nach dem Vorbild der Nationalsozialisten unternahmen beispielsweise die Fröntler auch bei uns Vorstöße auf die *Frauenarbeit* — und hieben nebenbei grad auch noch auf das »privilegierte« Personal im öffentlichen Dienste los. Das Schlagwort, »die Frau gehört ins Haus«, dürfte zwar im Dritten Reich für einige Zeit außer Kurs geraten, so bald irgendeine Verwicklung die Männer an die Front zwingt und gleichzeitig die Produktion erhöhte Tourenzahlen erfordert. Dann wird es wieder Pflicht der »deutschen Frau« — speziell der proletarischen Volksgenossin — sein, mit geschickten Fingern Rekorde in der Munitionsfabrikation zu erzielen. Auch bei uns ist deshalb der Streit um die Arbeitsplätze der Frauen wieder abgeflaut. Einzig Basel muß sich noch mit einer derartigen Initiative auseinandersetzen. Es handelt sich bei diesem Volksbegehren, das seinerzeit knappe 1000 Unterschriften fand, um kein Fröntlerprodukt wie beim zürcherischen Begehren auf Verbot der Erwerbsarbeit der Frauen des städtischen Personals und auf Ausschaltung der weiblichen Arbeits-